

werden grundsätzlich über die nationalen Zentralstellen übermittelt. Zwischen der Schweiz und Liechtenstein kann «der Verkehr wie bisher üblich unmittelbar zwischen den Sicherheitsbehörden erfolgen, was auf Grund der Kleinheit Liechtensteins und der offenen Grenze zur Schweiz ohnehin sachlich und zeitlich regelmässig geboten ist».²⁰

3. Europarat

Der Europarat unternimmt bedeutsame Anstrengungen zur Harmonisierung des europäischen Sicherheitsrechts, an denen sich das Fürstentum Liechtenstein beteiligt. Es hat beispielsweise das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen, das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus und das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten²¹ ratifiziert.

§ 2 Die einzelnen Polizeibegriffe

I. Allgemeines

Der Begriff der Polizei kommt in unterschiedlicher Bedeutung vor. Er ist mit anderen Worten mehrdeutig. Als «Teilsystem der Verwaltung»²² kann er wie diese als Tätigkeit oder als Organisation (Behörde) verstanden werden. Es wird daher im Schrifttum ein materieller bzw. funktio-

20 Bericht und Antrag der Regierung vom 16. August 2000 an den Landtag betreffend den Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden vom 27. April 1999, Nr. 77/2000, S. 15. Die offene Grenze zur Schweiz ist eine Folge des Zollvertrages. Siehe dazu Niedermann, S. 124.

21 Der Bericht und Antrag der Regierung vom 11. Januar 2000 an den Landtag, Nr. 2/2000, S. 6 weist darauf hin, dass sich dieses Übereinkommen aufgedrängt habe, da das Europäische Rechtshilfeübereinkommen die Beschlagnahme von Vermögenswerten im Hinblick auf eine spätere Einziehung nicht erfasse.

22 Funk, Polizei und Rechtsstaat, S. 633.